

I. Nachtragssatzung vom 26.04.2000

.zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartenholm vom 02.12.1998 (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 16 der Satzung der Gemeinde Hartenholm über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 02.12.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.04.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss 45 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.1999 in Kraft.

Hartenholm, den 26.04.2000

gez. Eich
Bürgermeister